



Feuerwehrreglement 2007

mit Änderung vom 26. November 2013
mit Änderung Anhänge 1 und 2 vom 26. August 2024

Die Einwohnergemeinde Port, gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung Port und Artikel 23 ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 ff FFG in den Vertragsgemeinden.

² Die Feuerwehr fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbarwehren und anderen Hilfsorganisationen.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstleistung

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstleistung A: Einwohnergemeinde Port

Art. 2

¹ Die Feuerwehrdienstleistung ist für Frauen und Männer der Einwohnergemeinde Port freiwillig.

² Die freiwillige Dienstleistung ist zwischen dem 19. und 52. Altersjahr möglich.

³ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

⁴ Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Die Gemeinde kann eine Zwangsrekrutierung für höchstens 5 Jahre verfügen, sofern nicht genügend Freiwillige vorhanden sind.

⁶ Von der Zwangsrekrutierung sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege-

bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben,

f) auf Gesuch hin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Berufsfeuerwehr.

B: Anschlussgemeinde

⁷ Alle in der Anschlussgemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

⁸ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege-

	bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten f) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben, g) auf Gesuch hin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Berufsfeuerwehr. ⁹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. ¹⁰ Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Allgemein gültige Bestimmungen	
Feuerwehrdienstleistungen; Ersatzabgabe oder Bereitschaftsentschädigung	Art. 3 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet. ³ Anschlussgemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht regeln für Angehörige der Feuerwehr die Ersatzabgabe und die Befreiung von der Ersatzabgabe in ihren Feuerwehrreglementen. ⁴ Angehörige der Feuerwehr von Vertragsgemeinden ohne Feuerwehrdienstpflicht haben Anspruch auf eine Bereitschaftsentschädigung. ⁵ Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Freiwilligen und Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund	Art. 4 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.
Weiterausbildung	Art. 5 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Kader und Fachleute	Art. 6 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funk-

tion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 7

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan- und -daten

Art. 8

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 9

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens 10 Tage nach der Übung, dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.¹

³ Unentschuldigte versäumte Übungen werden gebüsst. Die Bussenregelung ist Sache der entsprechenden Gemeinde.²

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit)
- e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art)

⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 10

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

¹ Ergänzt ab 01.01.2014; gemäss GV-Beschluss vom 26.11.2013

² Neu ab 01.01.2014, gemäss GV-Beschluss vom 26.11.2013

Feuerwehrkommando	Art. 11 ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.
-------------------	--

Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 12 Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Schadenplatz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.
--------------------------------	---

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	Art. 13 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften. ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.
---------------------	---

IV. Finanzierung

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der Gemeindefinanzrechnung. ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Betriebsbeiträge der GVB, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe etc. gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden nach einem Kostenverteiler gemäss Sitzgemeindevertrag getragen.
Gebühren	Art. 15 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen, b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 16

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Der Gemeinderat regelt den Vollzug im Anhang zu diesem Reglement.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 17

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden ist eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) zu verlangen.

V. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat der Sitzgemeinde**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 18

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) wählt die der Sitzgemeinde zustehende Anzahl Mitglieder der Feuerwehrkommission
- d) legt Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- h) versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 15 hievor
- k) genehmigt Vereinbarungen mit Anschlussgemeinden, soweit der Gemeinderat hierfür zuständig ist
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- n) dehnt bei Bedarf die Feuerwehrpflicht aus
- o) beschliesst Änderungen des Reglements nach Art. 23 Abs. 1 und 2
- p) genehmigt den Anhang zu diesem Reglement.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 19

¹ Der Gemeinderat der Vertragsgemeinden wählt die ihnen nach diesem Reglement zustehenden Mitglieder der Feuerwehrkommission

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) der/die für die Feuerwehr zuständige Vertreter/in des Einwohnergemeinderates der Sitzgemeinde (führt das Präsidium)
- b) der/die für die Feuerwehr zuständige Vertreter/in des Einwohnergemeinderates der Anschlussgemeinde.
- c) der/die Feuerwehrkommandant/in bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- d) ein weiterer Offizier der Feuerwehr, der nach Möglichkeit nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz hat, wie der/die Feuerwehrkommandant/in“.

³ Durch den Gemeinderat der Vertragsgemeinden ist ein weiteres Mitglied pro Vertragsgemeinde auf eine bestimmte Dauer zu wählen.

⁴ Der/die Fourier/in führt das Sekretariat und das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (Sekretär/in ohne Stimmrecht).

⁵ Im Falle der Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden ist der Gemeinderat befugt, die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Vertragsgemeinde neu zu bestimmen. Es ist auf eine gleichmässige Vertretung der Vertragsgemeinden in der Feuerwehrkommission zu achten. Bestehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 20

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor
- b) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders
- c) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- f) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Anträge für auszufällende Bussen
- g) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages und des Finanzplanes
- h) bestimmt, ob jemand gestützt auf dieses Reglement aktiven Dienst zu leisten hat.

3. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 21

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren (Feuerwehrkommandant/in, Löschzugskommandantinnen und -kommandanten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Materialverwalter/in und Fourier/in).

- Aufgaben und Befugnisse ² Das Feuerwehrkommando ist zuständig
- a) für die Organisation der Feuerwehr
 - b) für die Rekrutierung und Einteilung

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 22

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Reglements

Art. 23

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Änderungen des Anhangs (wie Organisation der Feuerwehr, Verhältnis der Betriebsfeuerwehren – Feuerwehr) zum Feuerwehrreglement kann die Feuerwehrkommission im Rahmen der Vorschriften mit Genehmigung des Gemeinderates vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen betreffend Wehrdienste im Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 12. Dezember 1997.

Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben das Feuerwehrreglement an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2007 mit 79 Jastimmen einstimmig angenommen.

Port, 14. Juni 2007

Einwohnergemeinde Port

Der Präsident:

sig. Ulrich Trippel

Die Sekretärin-Stv.:

sig. Susanna Stolz Egger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Port bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 10. Mai 2007 publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Port, 15. Juli 2007

Die Gemeindeschreiberin-Stv.:
sig. Susanna Stolz Egger

Publikation Inkraftsetzung: Nidauer Anzeiger vom 29. November 2007

Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben der Ergänzung von Artikel 9 im Feuerwehrreglement an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 zugestimmt und per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Port, 29. November 2013

Einwohnergemeinde Port

Beat Mühlethaler
Der Präsident:

Christian Luder
Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Port bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 5. Dezember 2013 publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Port, 5. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

Christian Luder

Anhang I zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

Organisation der Feuerwehr

1. Organigramm³

Organigramm Anhang Feuerwehrreglement

Kommandant	(Hptm)
Vizekommandant	(Oblt)
Fourier	(Lt/Four)

Chef Ausbildung	Chef Atenschutz	Chef Fahrzeuge	Chef Kommunikations- mittel	Chef Magazin	Chef Material
--------------------	--------------------	-------------------	-----------------------------------	-----------------	------------------

Verantwortlicher Jugendfeuerwehr	Verantwortlicher Absturzsicherung	Verantwortlicher für Sicherheit Fw	Fachverantwortlicher Elementarereignisse	Mutationsführer MUF
-------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	---	---------------------

Ständiger Stab / Kommando
Erweiterter Stab / Kernstab
Im Stab nur nach Bedarf

Stand 17.08.24

³ geändert mit GR-Beschluss vom 26.08.2024

Organisation der Feuerwehr

2. Hauptaufgaben

2.1 Kommandant

leitet das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde gemäss den geltenden Vorschriften und separatem Pflichtenheft.

2.2 Vize-Kommandant

Unterstützt seinen Vorgesetzten in allen Funktionen. Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit tritt er in die Rechte und Pflichten des Kommandanten, gemäss separatem Pflichtenheft.

2.3 Chef Ausbildung

ist nach Absprache mit dem Kommandanten für die Ausbildung zuständig gemäss separatem Pflichtenheft.

2.4 Der Fourier

leitet den administrativen Bereich der Feuerwehr inkl. Sekretariat der Feuerwehrkommission gemäss separatem Pflichtenheft.

2.5 Die Materialverwalter

stellen in den beiden Magazinen Port und Bellmund die Einsatzbereitschaft von Material sicher. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

2.6 Chef Atemschutz

führt die Atemschutzgruppen nach den Weisungen des Kommandanten und den geltenden Vorschriften und sind speziell für die Wartung der Atemschutzgeräte zuständig.

2.7 ⁴

2.8 Chef Fahrzeuge

Stellt die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sicher und ist für die längerfristige Planung betreffend Ersatz und Unterhalt zuständig. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

2.9 Chef Kommunikationsmittel⁵

ist verantwortlich für die reibungslose Kommunikation. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

⁴ gestrichen mit GR-Beschluss vom 26.08.2024

⁵ geändert mit GR-Beschluss vom 26.08.2024

Anhang II zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

Auszug Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)

Aufgaben der Feuerwehr

- Hauptaufgaben

Art. 13

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und
- e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

- zusätzliche Aufgaben

Art. 14

¹ Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

² Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Gebühren nach Art. 15 Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat von Port erlässt gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994, die Feuerwehrweisung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1.1.2006 und das Feuerwehrreglement der Gemeinde vom 14. Juni 2007 nachfolgende Gebühren.

Nachbarliche Hilfeleistungen

Bei Feuer- und Elementarschäden

Art. 1

Die Entschädigung für nachbarliche Hilfeleistungen bemisst sich nach der Feuerwehrweisung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1.1.2006 (Anhang 4).

Hilfeleistungen

Bei Öl- und Chemieunfällen

Art. 2

Die Entschädigung von Einsätzen, die der Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, wird in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) geregelt.

Brandmeldeanlagen

Art. 3 (gem. Ziff. 4.3.1 Anhang 4, Feuerwehrweisungen GVB)

¹ Einmalige Bearbeitungsgebühr

Fr. 500.00

² Schlüsselbüchsen/-zylinder

gemäss Art. 5

³ Jährliche Bearbeitungsgebühr

gemäss FFG Art. 31

Fr. 500.00

⁴ Echter Alarm (keine Verrechnung)

Fr. 0.00

⁵ Ungewollter Alarm (ab zweitem Alarm)

Fr. 1'000.00

Einsatz im Zusammenhang
mit Tieren**Art. 4** (gem. Ziff. 4.3.2 Anhang 4, Feuerwehrweisungen GVB)¹ Tierbergungen

gem. Art. 5

² Einfangen von Bienen-, Wespen- und
Hornissenschwärmen (keine Verrechnung)

Fr. 0.00

³ Entfernen von Insekten

Fr. 120.00

Weitere Dienstleistungen

Art. 5 (gem. Ziff. 4.3.3 Anhang 4, Feuerwehrweisungen GVB)

- Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren berechnen sich nach dem jeweiligen Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand.

- Personalkosten

² Die Personalkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag betragen pro Person und Stunde Fr. 45.00.

- Fahrzeug- und Gerätekosten

³ Fahrzeug- und Gerätekosten

	<i>Fahrzeug/Gerät</i>	<i>Grundgebühr</i>	<i>Gebühren pro Tag</i>
I	Kleingeräte	Fr. 5.00	Fr. 5.00
			<i>Gebühren pro Std.</i>
II	Anhängeleiter, Schlauchwagen, Motorspritzen	Fr. 25.00	Fr. 40.00
III	Mowag, Toyota	Fr. 50.00	Fr. 80.00
IV	TLF	Fr. 100.00	Fr. 120.00

- Materialkosten

⁴ Das verbrauchte Material wird zum Wiederbeschaffungspreis und mit einem Zuschlag von 20% für administrative Umtriebe in Rechnung gestellt.

- Tabelle

⁵ Tabelle für die Berechnung der einzelnen Dienstleistungen

Dienstleistungen	Verrechnung nach Art. 5 Abs. 1 - 4	keine Verrechnung
Unfälle (Lift, Arbeit etc.) Bergung von Personen		X
Strassenrettung Einsätze bei Verkehrsunfällen aller Art gemäss. Art. 32/2 FWG	X	
Technische Hilfeleistung – Arbeit an Liftanlagen – Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei	X X	
Dienstleistungen zugunsten Dritter – Verkehrsdienst bei Anlässen – Verkehrsdienst bei Anlässen wenn als Übung für Verkehrsabteilung festgelegt – Wachtdienst bei Veranstaltungen – Wachtdienst bei Veranstaltungen wenn gesetzlich vorgeschrieben – Weitere Dienstleistungen bei Anlässen	X X X	X X
Ausbildungen in Heimen, Schulen, Betrieben etc. – Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes/Betriebs – Praktische Ausbildung mit Kleinlöschgeräten und dergleichen	X	X

Dienstleistungen	Verrechnung nach Art. 5 Abs. 1 - 4	keine Verrechnung
Verschiedene Dienstleistungen – Abräumdienst weitergehend als Pflichträu- mung – Leiternstellungen – Sichern von Eingängen und Schaufenstern – Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden) – Weitere Dienstleistungen gegen Verrech- nung, sofern nicht durch übergeordnetes Recht anders geregelt	X X X X X	

Anhang III zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

Einsatzkosten nach Art. 16 Abs. 1 Feuerwehrreglement

Geltungsbereich

Art. 1

Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Definition

Art. 2

¹ Die Schuldhaftigkeit der Verursacherin oder dem Verursacher ist Voraussetzung für die Einforderung der Einsatzkosten.

² Die Schuldhaftigkeit ist gegeben, wenn ein rechtskräftiges Urteil durch ein Gericht vorliegt.

Bemessung

Art. 3

Die Berechnung der Einsatzkosten erfolgt nach Massgabe von Anhang II.

Anhang IV zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Feuerwehr

Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

Art. 1

- ¹ Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
- ² Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

Organisation, Ausrüstung und Versicherung

Art. 2

- ¹ Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehr-Verordnung und die Feuerwehr-Weisungen.
- ² Die Betriebsfeuerwehren sind der Feuerwehr Port unterstellt.
- ³ Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.
- ⁴ Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
- ⁵ Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Einsatz

Art. 3

- ¹ Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
- ² Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr Bellmund-Port im Einsatz, führt die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr Bellmund-Port das Kommando.

Genehmigungszeugnis

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Anhänge I bis IV zum Feuerwehrreglement an der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2007 angenommen.

Port, 19. November 2007

Einwohnergemeinde Port

Der Präsident:
sig. Ulrich Trippel

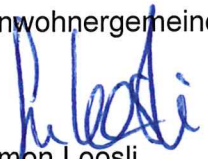
Die Sekretärin-Stv.:
sig. Susanna Stolz Egger

Genehmigungszeugnis

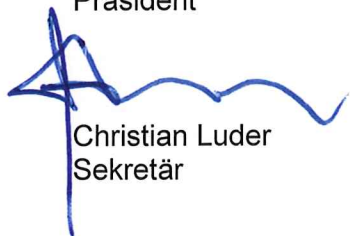
Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Änderung der Anhänge 1 und 2 des Feuerwehrreglements am 26. August 2024 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Port, 26. August 2024

Einwohnergemeinde Port



Simon Loosli
Präsident



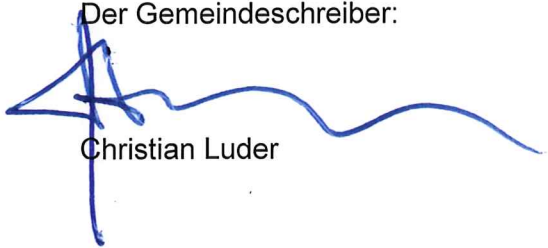
Christian Luder
Sekretär

Auflagezeugnis

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 26. September 2024 publiziert.

Port, 26. September 2024

Der Gemeindeschreiber:



Christian Luder